

Satzung SEKI – Projekt

Die vorliegende Satzung erneuert die alte Satzungsversion vom 06.09.2014.

Hinweis: Die vorliegende Satzung enthält alle vom Amtsgericht gewünschten Änderungen, die im Zuge der Eintragung seitens des Vorstands vorgenommen werden mussten und entspricht der Satzung, die schlussendlich beim Vereinsregister am 01.12.2015 eingetragen wurde.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

SEKI - Verein zur Förderung von sozial orientierten (außer-) schulischen Projekten und Gremien

und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen werden.

Die Kurzform **SEKI – Projekt** ist zulässig.

2. Der Verein hat seinen Hauptsitz in Berlin.
3. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Kurzform „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung soll das Geschäftsjahr mit dem Gründungsdatum des Vereins beginnen.

§ 2 Vereinszweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
Die Tätigkeiten des Vereins sollen zur Stärkung der sozialen Kompetenzen von Jugendlichen sowie zur Stärkung der Jugendbeteiligung in der Gesellschaft beitragen. Schwerpunktmäßig unterstützt der Verein mit seiner Arbeit, den Aufbau und den laufenden Betrieb von (außer-)schulischen Projekten.
3. Zur Erreichung seines Zweckes stellt sich der Verein folgende schwerpunktmäßige Aufgaben:
 - Unterstützung von Schülerprojekten durch Workshop-, oder Freizeitangeboten, die eine fortbildende Maßnahme darstellen können; oder durch den Aufbau von Methoden- und Materialsammlungen
 - Ausbildung von Schülerpaten und Konzeption von neuen Ausbildungs- / Fortbildungsangeboten, im Sinne der jeweiligen Schul- / Schülerprojekte
 - Stärkung von demokratischen Strukturen in der Schule durch aktive Beratung, Aus- und Fortbildungsangebote und Begleitung von Schulgesamtschülervertretungen (SV; GSV)
 - beratende Hilfeleistungen für Lehrer, Eltern, Schüler/innen zur Etablierung neuer sozialer Projekte und in diesem Zusammenhang gemeinsame Ressourcenanalysen
 - Vernetzungsarbeit im Bereich der Schulprojekte und sonstiger sozialer Projekte
 - Zusammenarbeit mit schulischen Einrichtungen zur Stärkung und Etablierung von schulischen Projekten bzw. eines sozialen Schulprofils, sowie zur Förderung von sozialen Kompetenzen der Schüler/innen
 - weitere Aufgaben, die dem Satzungszweck entsprechen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.

§ 4 Verschuldung und Kredite

1. Dem Verein ist es nicht möglich, Kredite aufzunehmen. Dies ist auch nicht zur Erreichung von satzungsgemäßen Zielen möglich. Eine Ausnahme bildet §4 Abs. 2 .
2. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit Dritten darf der Verein Schulden (Kredite) aufnehmen. Eine Verschuldung des Vereins liegt vor, wenn keine reellen finanziellen Mittel, in Form von Bargeld oder dem Kontoguthaben vorliegen und sich der Verein Geld borgen muss.
3. Die Vereinsmitglieder, insbesondere der Vorstand und der Kassenwart, müssen im Sinne dieser Festlegungen handeln.

§ 5 Konfession und Zugehörigkeit

1. Der Verein ist politisch, gesellschaftlich und konfessionell neutral.
2. Der Verein gehört ist keinem anderen Verein oder Dachverband unterstellt.

§ 6 Mitgliedschaft – Eintritt der Mitglieder

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) kooperative Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die am täglichen Vereinsleben teilnehmen. Sie besitzen in den Versammlungen das Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein ideell – beratend oder materiell fördern. Sie haben bei den Versammlungen kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Kooperative Mitglieder sind Körperschaften, Firmen und Vereine, die den Verein materiell, beratend und ideell fördern. Grundsätzlich sind sie den fördernden Mitgliedern des Vereins gleichgestellt. Sie dürfen je Gesellschaft einen Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden. Kooperative Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

Aktives oder förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Absichten unterstützen möchte und das 16. Lebensjahr erreicht hat. Der Umgang mit kooperativen Mitgliedern ist in der Geschäftsordnung ausführlich zu regeln.

2. Die Mitgliedschaft von aktiven und fördernden Mitgliedern beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Bei kooperativen Mitgliedern beginnt der Eintritt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Hier wird ein schriftlicher Kooperationsvertrag abgeschlossen. Der Eintritt wird wirksam, wenn der Kooperationsvertrag von einem Vorsitzenden und einem Vertreter der Gesellschaft unterschrieben wird.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 7 Mitgliedschaft – Minderjährige Mitglieder

1. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, benötigen zur Aufnahme die Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten.
2. Der gesetzliche Vertreter kann im Verein generell kein Stimmrecht für das minderjährige Mitglied im Verein ausüben. Die minderjährigen Mitglieder haben damit ein eigenständiges Stimmrecht.
3. Ein minderjähriges Mitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Für eventuelle vorsätzlich verursachte Schäden, die durch die Tätigkeit des minderjährigen Mitgliedes entstehen, haftet der Erziehungsberechtigte.

§ 8 Mitgliedschaft – Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitglieder sind grundsätzlich zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist nur zum letzten Tag im Dezember und zum letzten Tag im Juni des laufenden Geschäftsjahres möglich. Für die genannten Termine gelten folgende Zeiträume zur Erklärung des Austrittes, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist:
 - zum 31.12. eines Jahres: vom 01.07. - 26.12. (es gilt der Poststempel)
 - zum 30.06. eines Jahres: vom 01.01. - 26.06. (es gilt der Poststempel)
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand dem Antrag unabhängig der Fristen des Punktes 2 stattgeben. Damit erlöschen jegliche Beitragsansprüche des Vereins.
4. Bei kooperativen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft, wenn sie ihren Kooperationsvertrag gemäß den jeweiligen Bestimmungen auflösen, die Bedingungen für den Kooperationsvertrag nicht mehr gegeben sind oder die Mitgliederversammlung eine Auflösung gemäß der jeweiligen Bestimmungen festlegt.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereines zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung geregelt wird. Fällt der Eintritt eines Mitgliedes in eine teilweise abgelaufene Abrechnungsperiode des Mitgliedsbeitrages, so muss der Betrag für diese Periode in voller Höhe gezahlt werden. Eine Aufnahmegebühr darf nicht erhoben werden.
2. Sollte auf einer Mitgliederversammlung eine Beitragserhöhung beschlossen werden, so sind die Mitglieder berechtigt, eine außerordentliche Kündigung binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Beitragserhöhung, einzureichen. In diesem Fall schuldet ein Mitglied dem Verein keinen erhöhten Beitrag.

§ 10 Vereinsstrafen und Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:
 - den Vereinsfrieden stört und den Verein oder seine Mitglieder schädigt.
 - der Satzung oder der Geschäftsordnung keine Folge leistet.
 - weiteren Ordnungen und Richtlinien des Vereines keine Folge leistet.
 - rassistische Bemerkungen ausführt.
2. Ein Mitglied wird fristlos aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht termingerecht entrichtet hat. Die Mahnung hat eine Zahlungsfrist von 14 Tagen vorzusehen. Im Falle eines Ausschlusses erlischt der Anspruch des Vereines auf den geschuldeten Beitrag nicht. Der Vorstand kann weitere rechtliche Schritte einleiten.

3. Den Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund von § 10 beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung kann geheim oder offen erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss durch den Verein ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Brief in schriftlicher Form zu übermitteln. Seine Mitgliedsrechte ruhen ab dem Punkt, an dem der Beschluss durch den Vorstand gefasst wird. Die Mitgliedsversammlung ist über den Vorgang zu informieren.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachbereiche

§ 12 Mitgliederversammlung – Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt als höchstes Gremium in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - b) Erteilung der Entlastung
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer sowie aller weiteren Ämter
 - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (unter Beachtung von § 18 und 19)
 - e) Festlegung der Geschäftsordnung des Vereins
 - f) Feststellung und Erteilung milderer Strafen
 - g) Aussprache und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge
 - h) Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins
 - i) Festlegung der Richtlinien zur Mittel- und Beitragsverwendung
 - j) Erstellung eines Jahresplanes in Kooperation mit dem Vorstand
 - k) Ausgestaltung und Übergabe von Aufgaben an Fachbereiche / Vorstand.
2. Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung benannt und festgelegt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung – Berufung, Beschlussfähigkeit

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, sofern die Geschäftsordnung des Vereins nichts anderes vorsieht.
2. Die Vorsitzenden müssen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellt. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
3. Jede Mitgliederversammlung wird durch einen Vorsitzenden des Vereins einberufen. Die Berufung erfolgt in schriftlicher (elektronischer / postalischer) Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt am Tag der Absendung der Einladung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Mitgliederversammlung – Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse

1. Anträge an die Mitgliedsversammlung des Vereins können von allen Mitgliedern des Vereins gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung einem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Die Anträge sind vom jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung vorzulegen.
2. Abstimmungen erfolgen offen über Handzeichen. Jedes stimmberechtigte aktive Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag eines einzelnen anwesenden Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheitsbildung oder andere Form der Beschlussfassung vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit, die des Versammlungsleiters.
4. Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert und niedergelegt werden. Außerdem müssen sie vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung unterzeichnet werden.
5. Jedes Vereinsmitglied darf die Niederschriften einsehen.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden, sowie dem 2. Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Jedes Mitglied des Vorstandes wird durch die stimmberechtigte Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jedes dieser Mitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Führung der Geschäfte des Vereins,
 - b) die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) der Abschluss von Kooperationsverträgen,
 - e) die Aufnahme und der satzungsgemäße Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Kontrolle und Pflege der Fachbereiche,
 - g) Aussprache und Beschlussfassung über geplante Veranstaltungen des Vereins,
 - h) Erstellung eines Jahresplanes in Kooperation mit der Mitgliederversammlung,
 - i) Mittel- und Beitragsfreigabe für Fachbereiche auf Grundlage der Richtlinien der Mitgliederversammlungen zur Vergabe von Mittel- und Beitragsverwendung,
 - j) sonstige Aufgaben, die durch die Geschäftsordnung bzw. die Mitgliederversammlung befristet oder unbefristet übertragen wurden.
5. Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach Anweisung des Vorstandes und nach Maßgabe der Richtlinien der im Verein geltenden Richtlinien zur Vergabe von Mittel- und Beitragsverwendung. Der Kassenwart hat zudem alle Vorgänge zu unterbinden, die nicht im Sinne von § 4 geschehen der oder die nicht dem Satzungszweck bzw. der Geschäftsordnung entsprechen.

6. Die Vorsitzenden des Vereines dürfen, wenn der Kassenwart es nach Prüfung von §4 schriftlich erlaubt, Verträge und Geschäfte mit einer finanziellen Verpflichtung abschließen, deren Höhe die Mitgliederversammlung in ihrer Geschäftsordnung festlegt, sofern diese zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen. Weder der Vorstand noch die Vorsitzenden dürfen über den Erwerb oder Verkauf, die Belastung und alle sonstigen Verfügungen über Grundstücke, die Einräumung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien und Schuldbeitritten verfügen. Diese Entscheidungen fallen in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Zahlungen an den Vorstand sind nur im Rahmen der Auslagererstattung, sowie darüber hinaus im Rahmen der Ehrenamtszuschale möglich. Soll eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden, so sind diese und deren Höhe bei der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Wenn der Verein nicht über die finanziellen Mittel im Sinne von § 4 verfügt, so kann kein Beschluss über die Ehrenamtszuschale gefasst werden.
8. Zu den Sitzungen des Vorstands sind seine Mitglieder rechtzeitig unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch die Vorsitzenden auf postalischen oder elektronischen Weg einzuladen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes, einschließlich der Vorsitzenden scheidern aus ihrem Amt aus, wenn:
 - a) die Mitgliederversammlung auf Antrag einer oder mehrerer ihrer stimmberechtigten Vertreter eine Enthebung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt;
 - b) sie durch Strafmaßnahmen gemäß §11 aus dem Verein ausgeschlossen werden;
 - c) sie ihr Amt niederlegen;
 - d) sie aus dem Verein austreten bzw. ihrer Tätigkeit nicht mehr nachkommen können;
 - e) sie bei einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung nicht wieder in das Amt gewählt werden;
 - f) sie versterben.

§ 16 besondere Vertreter

1. Der Vorstand sowie die Vorsitzenden sind berechtigt, besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und ihnen damit eine verbundene Vertretung der Geschäftsführung für einen bestimmten Bereich zu übertragen. Diese Vertretung beschränkt sich auf bestimmte Projekte und ist befristet. Eine Berufung ist nur zulässig, wenn sie zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beiträgt und die Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung sowie die Richtlinien der Mitgliederversammlung nicht verletzt.
2. Die übertragenen Aufgaben und Rechte der besonderen Vertreter sind schriftlich festzulegen und durch mindestens einen Vorsitzenden zu unterzeichnen.
3. Sollten dem Verein durch die Berufung besonderer Vertreter Kosten entstehen, so hat der Kassenwart ein Einspruchsrecht und kann der Berufung widersprechen, sofern der Verein nicht über die reellen finanziellen Möglichkeiten verfügt.
4. Die Mitgliederversammlung ist über die Bestellung besonderer Vertreter spätestens bei ihrer nächsten Versammlung zu informieren und kann dort auch über eine Abbestellung abstimmen.

§ 17 Fachbereiche

1. Der Verein bildet zur Erfüllung seiner Ziele Fachbereiche, deren genauer Rahmen über die Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Fachbereiche dienen der direkten und praxisnahen Erfüllung des Satzungszweckes. Fachbereiche agieren als dem Verein untergeordnete Projekte.
2. Über die Konstitution eines Fachbereiches oder über dessen Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung in ihren Sitzungen.
3. Jedem Fachbereich wird mindestens ein Fachbereichsleiter übergeordnet, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und durch eine gemeinsame Entscheidung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auch als besonderer Vertreter anerkannt werden kann.

4. Dem Fachbereichsleiter obliegt die Verantwortung für den jeweiligen Fachbereich. Er hat die ihm übertragenden Aufgaben und finanziellen Mittel entsprechend aller Bestimmungen und im Sinne der Geschäftsordnung sowie der Satzung einzusetzen hat.
5. Jedem Fachbereich können aktive, fördernde und kooperative Mitglieder und Nicht – Vereinsmitglieder angehören, sofern die Geschäftsordnung dies regelt. Die Aufnahme in die Fachbereichsarbeit wird durch den Fachbereichsleiter vollzogen.
6. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Ermächtigung zur Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
2. Eine anderweitige Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
3. Geplante Satzungsänderungen müssen bereits bei der Versendung der Einladungen zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung vermerkt sein.

§ 19 Auflösung des Vereins und Liquidation

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den **buddy e.V., Düsseldorf** zwecks der Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe in Berlin Lichtenberg.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine geplante Vereinsauflösung muss beantragt werden und in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung deutlich vermerkt werden. Eine Beantragung am Tage der Sitzung ist nicht möglich.
3. (gestrichen)
4. (gestrichen)
5. Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, übernehmen die Vorsitzenden des Vereins die Liquidation des Vereins.

§ 20 Inkrafttreten und Änderungsvermerke

1. Der Verein wurde am 06.09.2014 per Beschluss durch die Mitgliederversammlung gegründet.
2. Die Satzung wurde am 04.05.2015 in die vorliegende Form geändert. Die vorliegende Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung und mit der Eintragung beim Vereinsregister Berlin in Kraft.
3. Die Vorsitzenden sind beauftragt, den Verein zeitnahe in das Berliner Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 21 Unterschriften

1. Mit meiner Unterschrift wird bestätigt, dass ich den Änderungen (Stand: 04.05.2015) der Satzung zustimme. Zudem stimme ich zu, dass der Verein gemäß § 1, Abs. 1 und § 20, Abs. 3 beim Amtsgericht Berlin eingetragen wird. Die Vorsitzenden des Vereins werden zur Eintragung des Vereins ermächtigt. Ich bestätige, dass ich mich zukünftig als aktives bzw. förderndes Mitglied an der Vereinsarbeit beteiligen werde.

Berlin, den 04.05.2015

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt: